

Beitragsordnung

der Kinder- und Jugendfarm Maintal e. V.
vom 20.02.2014; geändert am 25.10.2020

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung in der Fassung vom 21.03.2012.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in seiner Sitzung vom 25.10.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung mit dem Emailversand an alle Mitglieder tritt in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung oder im Rahmen des Mitgliedsantrag ausgewiesen und stimmen dieser Ordnung verbindlich zu.

§ 4 Regelungen

- 1) Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 2) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- 3) In *sozialen Härtefällen* kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12. des Vorjahres nachzuweisen, dass die Vergünstigung weiter besteht. Ohne entsprechenden Nachweis, kann der normale Mitgliedsbeitrag eingezogen werden.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 6) Bei **Vereinseintritt** bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- 7) Der fällige Jahresbeitrag der sich aus der **Anlage A** dieser Beitragsordnung ergibt, wird am 1. Bankarbeitstag des Februars mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Die fälligen Halbjahresbeiträge werden jeweils am 1. Bankarbeitstag des Februars, sowie am 1. Bankarbeitstag des Julis, mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

8) Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Kinder- und Jugendfarm Maintal e. V. BIC: HELADEF1HAN
IBAN: DE4150650023005301205

Anlage A der Beitragsordnung

Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitgliedschaft 50,00 €

Mitgliedsbeitrag der aktiven Familienmitgliedschaft 70,00 €

Diese sind Mindestbeiträge es kann jederzeit auch ein höherer Mitgliedbeitrag vereinbart werden.

Ermäßigungen

Ermäßigungen werden gewährt, wenn man im Besitz des Maintalpasses ist. Die Ermäßigung beträgt 50 % auf den oben genannten Beitrag.